Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen [Fortsetzungen]

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

Präsident: Fueßli.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Civilgesetzgebungscommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Die an Sie gerichtete und hier beygeschlossene Zuschrift des B. Joh. Affolter von Linzigen C. Bern, worinn derselbe um die Erlaubniß anhält, seine Nichte zu heyrathen, hat der Vollz Rath der nöthigen Prüfung unterzogen; und die daher eingegangenen Erkundigungen beweisen, daß die in derselben angeführten Thatsachen auf Wahrheit beruhen, welches Ihnen der Vollzieh. Rath anzeigen zu müssen glaubt.

Der B. Albert Müller von Schwellybach, Cant. Freyburg, übersendet Bemerkungen über die Abgaben der zwey lezteren Jahre und über ein neues Auflagensystem. Sie werden der Finanzcommißion überwiesen.

Die Discußion über das neue Auflagensystem, wird fortgesezt.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Polizeycommißion überwiesen:

B. G.! Das Gesetz vom 29. Weinm. 98, mit dessen Abänderung Ihr gegenwärtig beschäftigt seyd, enthält neben der Vorschrift über die Niederlassung der Fremden, auch eine Bestimmung über die Aufnahme derselben in's helvetische Bürgerrecht, wodurch der 22te Constitutionsartikel erläutert und dessen Vollziehungs-Art festgesezt werden sollte. Da es dem Vollz. Rath angemessener schien, diese beyden Gegenstände, die unter sich wesentlich verschieden sind, abgesondert zu behandeln, so hat er in seiner Botschaft vom 1. Herbstm., welche zur Abänderung jenes Gesetzes, die Veranlassung gab, nur den ersten berührt, und soll nun Eure Aufmerksamkeit auch auf den leztern richten, worüber nach der Zurücknahme des Gesetzes vom 29. Weinm. ebenfals eine Verfügung nothwendig wird.

Dieses Gesetz hatte den 20sten Constitutionsartikel durch welchen dem Fremden nach einem 20jährigen Aufenthalt in Helvetien, das Staatsbürgerrecht zugesichert wird, ganz unerwarteter Weise eine rückgehende Wirkung gegeben, indem es diesen Aufenthalt nicht erst von der Constitutionsannahme, sondern von jedem früheren Zeitpunkte her, berechnen ließ. Dem zufolge haben bisdahin hundert und ein und neunzig Fremde, deren nach den Berufsarten geordnetes Verzeichniß hier beygelegt ist, von der Vollziehungsgewalt Bürgerbriefe erhalten, nachdem die geschehene Erfüllung der constitutionellen Vorschrift von ihnen gehörig erwiesen worden ist, und wenn ihre Anzahl nicht beträchtlicher erscheint, so ist dieses lediglich dem Mangel an Aufsicht von Seite der Munizipalitätsbehörden, so wie der irrigen Meynung mancher Fremden, als wenn ihr Bürgerrecht durch die im Jahr 1798 statt gehabte Zulassung zum allgemeinen Eidschwure hinlänglich anerkannt wäre, zuzuschreiben.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

Ausgaben.

III.

Rechnung des Finanzministers. 1. May bis 31. Dec. 1798.

		L.		
Tit. 1.	Besoldungen der Angestellten bey der Canzley.	6186	–	–
2.	Hausmiethe in Arau, Holz und Licht.	836	–	–
3.	Einrichtung der Canzleyen. Anschaffung nöthiger Mobilien.	858	2	–
4.	Tägliche Bedürfnisse der Canzleyen.	1401	–	–
5.	Für Reisen und Augenscheine.	683	7	–
		9964	9	–

IV.

Rechnung des Finanzministers vom 1. Jan. bis 30. Juni 1799.

Tit. 1.	Bauunkosten zu Einrichtung der Canzleyen.	565	1	–
2.	a. Mobilien für die Canzley, Transport nach Bern ꝛc.	811	2	4
	b. Feuer und Licht.	95	13	–
	c. Schreibmaterialien ꝛc.	1562	1	4
	d. Besoldungen.	9014	–	–
3.	Reise- und Augenscheinskosten.	1685	18	–
4.	Für Betreibung der Bergwerke.	2914	–	–
5.	Unterhaltungskosten der Nationaldomainen.	152	7	–
7.	Kosten über die Vorarbeiten zur Liquidation der Zehenden und Grundzinse.	2908	19	6
		19709	2	2

V.

Rechnung des Ministers der Künste und Wissenschaften. 1. May bis 31. Dec. 1798.

	L.		
Tit. 1. Besoldungen.	2924	9	4
2. Copiaturen ausser den Bureaux.	172	11	-
3. Mobilien, Feuer und Licht für die Canzleyen.	294	8	-
4. Bedürfnisse der Canzleyen an Schreibmaterialien und Drucksachen.	1339	17	2
5. An Geistliche, welche den reformirten Gottesdienst in Luzern verrichtet haben.	1034	-	-
6. Bau-Ausgaben.			
Der Gemeinde Himmelried für Verbesserung des Pfarrhauses.	1000	-	-
Der Gemeinde Luzern auf Rechnung der Baukosten in den dortigen öffentlichen Gebäuden.	2000	-	-
7. Ausserordentliche Ausgaben.			
An B. Prof. Tralles zu Bestreitung der Kosten seines Aufenthalts in Paris.	1600	-	-
	10,365	5	6

VI.

Rechnung des Ministers der Künste und Wissenschaften vom 1. Jan. bis 30. Juni 1799.

	L.		
Tit. 1. Kosten der Canzley des Ministers.			
a. Besoldungen.	6939	7	-
b. Mobilien und Bücher für die Canzleyen.	882	4	5
2. Für Besorgung des Gottesdiensts an dem Hauptort der Republik.	2654	3	5
3. Für Druckerlöhne und angekaufte Schulbücher.	3136	4	-
4. Ausgaben für Unterhalt und Verbesserung der öffentlichen Gebäude in Luzern.	14110	-	8
5. An B. Prof. Tralles zu Bestreitung der Kosten seines Aufenthalts in Paris.	1600	-	-
6. Allerley.	231	8	-
	30,181	6	9

VII.

Rechnung des Ministers der Justiz und Polizey. 1. May bis 31. Dec. 1798.

	L.		
Tit. 1. Für die Verwaltung der Justiz (meist an die Verw. Kammern Oberland und Bern.)	3728	-	-
2. a. Für die allgem. Polizey.			
Dem Reg. Statth. von Argau.	400	-	-
Der Verw. Kammer von Bern.	4000	-	-
— — — — Argau.	32	18	-
b. Für besondre Polizeyanstalten.	832	-	-
3. Druck, Publikation und Aufbewahrung der Gesetze.	16,429	-	-
Kosten für schnelle Versendung von dringlichen Gesetzen.	495	11	-
4. Kosten der Canzley.			
a. Besoldungen.	6011	10	-
b. Schreibmaterialien ꝛc.	953	15	2
c. Mobilien.	527	3	9
	33,409	17	11

VIII.

Rechnung des Ministers der Justiz und Polizey v. 1. Jan. bis 30. Juni 1799.

	L.		
Tit. 1. Criminaljustiz.			
Verw. Kammer vom C. Baden.	400	-	-
2. Allgemeine Polizey.			
Verw. Kammer v. Argau.	2600	-	-
— — Baden.	600	-	-
— — Luzern.	1900	-	-
— — Bern.	4000	-	-
— — Solothurn.	3000	-	-
— — Basel.	4000	-	-
— — Waldstätten.	4000	-	-
An B. Rothli.	160	-	-
3. Geheime Polizey.	320	-	-
4. Kosten über den Druck, Publikation und Aufbewahrung der Gesetze.	22,264	15	10
5. Kosten der Canzley.			
a. Besoldungen.	8300	10	-
b. Schreibmaterialien.	677	6	-
c. Einrichtungen der Canzleyen, Mobilien.	1410	3	3
d. Transportirung von Luzern nach Bern.	255	8	6
	53,888	3	7